

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.08.2014

SR/BeVoSr/163/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	02.09.2014	Ö
Hauptausschuss	15.09.2014	Ö
Stadtvertretung	29.09.2014	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

## Investitionsprogramm 2013 bis 2017

### Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt der Stadtvertretung,

der **Hauptausschuss** beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen;

oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

(Text .....)

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das geänderte Investitionsprogramm (2. Nachtragshaushalt 2014) für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 gemäß vorgelegtem Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 19.08.2014

Bürgermeister Voß am 20.08.2014

**Sachverhalt:**

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind als Anlage zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt beigefügt; weil sich dort der direkte Bezug ergibt und hier nur noch einmal separat das Investitionsprogramm zu beschließen ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.